

# GEMEINDE WINDACH

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **§ 1**

§ 6 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

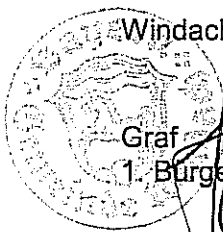
#### **„§ 6 Ermäßigung**

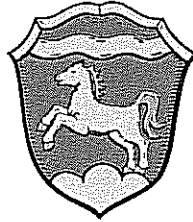
- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 15.-- € reduziert. Dies gilt nicht für Schulkinder.“

### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Windach, den 11. November 2009

  
Graf  
1. Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Bekanntmachungsvermerk

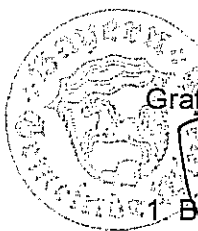

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-  
Gebührensatzung)**

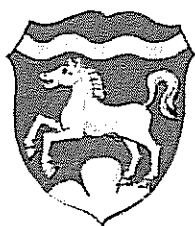
Vorgenannte Satzung wurde am 11.11.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.11.2009 angebracht und werden am 18.12.2009 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 18. November 2009  
Gemeinde Windach

   
Graf  
Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Auszug aus der Niederschrift

### der Sitzung des Gemeinderates vom 10.11.2009

#### TOP 4     **Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung);**

#### *Sach- und Rechtslage*

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) lautet wie folgt:

#### **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 15.- € reduziert.

Unter enger Auslegung der o.g. Bestimmung ist auch die (geringe) Gebühr für den Besuch von Schulkindern zu ermäßigen, so dass der Gemeinde von der (Regel-)Benutzungsgebühr von 30.- € nur noch 15 € verbleiben.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Schulkinder von der Vergünstigungsregelung auszunehmen und die Satzung entsprechend zu ändern.

#### **Beschluss:**

- 1. Die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Windach wird geändert.**
- 2. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt, die Änderung wird beschlossen.**

**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

Windach, den 11. November 2009

Graf  
1. Bürgermeister